

GEMEINDE



KAUFDORF

REGLEMENT

ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf

01.08.2025

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

I. Inhaltsverzeichnis

II. Mietgesuche und Vermietung 3

III. Nutzungsbestimmungen 4

Tarifordnung..... 7

1. Tarilstufen 7

2. Mietobjekte und Zusatzleistungen (exkl. Abfallentsorgung) 7

3. Schlussbestimmung 8

II. Mietgesuche und Vermietung

Art. 1

Zuständig-
keit

¹ Die Gemeindeverwaltung (nachstehend Vermieter genannt) ist für die Vermietung der Schul- und Sportanlage (nachstehend Mietobjekte genannt) der Schule an Dritte (nachstehend Mieter genannt) zuständig.

Benut-
zungsrecht

² Mietobjekte gemäss Verordnung über Benutzung der Schulanlage können durch ortsan-
sässige Vereine, Organisationen oder Private mit Bewilligung der Gemeinde benützt wer-
den.

³ Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen, Organisationen oder Privaten auf
Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.

Prioritäten

⁴ Die Bedürfnisse der Schule sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben Vor-
rang¹. Die Gemeinde kann bei Doppelbelegung nach Möglichkeit einen anderen Raum zur
Verfügung stellen, siehe auch Art. 4 Meldepflicht.

Haus-
ordnung

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine separate Verordnung über die ausserschulische Vermie-
tung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf (Hausordnung Schulanlage) sowie eine separa-
te Tarifordnung zum vorliegenden Reglement.

Art. 2

Zuständig-
keit für
Gesuche

¹ Gesuche zur Benutzung von Lokalitäten und Plätzen für Anlässe (z.B. Abendveranstal-
tungen, Tanz, Ausstellungen, Turniere, regelmässige Übungen, Sitzungen etc.) sind der
Gemeinde schriftlich einzureichen.

² Die Gemeinde teilt dem Antragsteller ihren Entscheid schriftlich mit. Eine Weitervermie-
tung ist nicht erlaubt.

Art. 3

Inhalt
Gesuche

¹ Mietgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse des Mieters (Verein, Organisation) sowie der verantwortlichen Per-
son²;
- b) Zweck der Nutzung bzw. Art der Veranstaltung;
- c) zu benutzende Mietobjekte;
- d) Zeitraum der gewünschten Nutzung (inkl. Vorbereitungs- und Instandstellungszeit);
- e) benötigte Gerätschaften (Turnhallengeräte, Küche, Kochutensilien, Geschirr, Beamer,
Leinwand, etc.)

Mietgesu-
che Fristen

² Mietgesuche sind 30 Tage vor der Nutzung einzureichen und werden dem Antragsteller
innert 14 Tagen beantwortet. Die definitive Zusage kann ggf. erst nach Festlegung des
Stundenplanes der Schule erfolgen

Mietvertrag

³ Vermietungen werden mittels Mietvertrag vereinbart. Er regelt Mietkosten und Auflagen.

Art. 4

Meldepflicht

¹ Ist die Nutzung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungs-
gen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer durch die Gemeinde
oder durch die Abteilung Infrastruktur rechtzeitig verständigt.

Rücktritt
Mieter

² Andererseits haben die Benutzer die Abteilung Infrastruktur und die Gemeinde frühzeitig
zu verständigen, wenn zugesprochene Räume oder Plätze nicht belegt werden. Für kurz-
fristige Abmeldungen kann eine Aufwandgebühr bis zum vollen Mietbetrag erhoben werden.

¹ Volksschulverordnung vom 10.04.2002, Art. 9 Benutzung, Abs. 1 Das Hausrecht über die Schulanlagen wird durch die Ge-
meinde ausgeübt. Die Gemeinde beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung. Sie achtet darauf, dass
die schulische Benützung Vorrang hat.

² Person welche während der Nutzungsdauer anwesend ist und für die Einhaltung der Benutzungsregeln verantwortlich ist

Art. 5

Tarif-
ordnung

¹ Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung der Schulanlagen grundsätzlich gebührenfrei, sofern es sich nicht um kommerzielle oder teilkommerzielle Anlässe handelt.

² Die Nutzungsgebühren sind im Anhang "Tarifordnung" der Verordnung über die ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf geregelt.

Anpassung
Teuerung

³ Der Gemeinderat legt die Tarifordnung fest und kann diese bei Bedarf der Teuerung anpassen.

Rechnungs-
stellung

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist für das Inkasso der Mietkosten zuständig.

III. Nutzungsbestimmungen

Art. 6

Rücksicht
auf
Unterricht

Die Nutzung der Mietobjekte durch den Mieter darf den ordentlichen Schulunterricht nicht beeinträchtigen³.

Art. 7

Zeitliche
Einschrän-
kung

Es gelten folgende zeitliche Einschränkungen für die Vermietungen:

- a) Die Mietobjekte dürfen nicht vor und nach der vereinbarten Zeit betreten werden.
- b) Die Mietobjekte stehen während der Jahresreinigung nicht und während den Schulferien nur beschränkt und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache mit der Abteilung Infrastruktur, zur Verfügung.
- c) Jugendgruppen dürfen die Mietobjekte nur in Begleitung einer zuständigen Leitperson benutzen. Ausnahmen werden im Mietvertrag geregelt.

Art. 8

Regelmäs-
sige
Nutzung

¹ Regelmässig wiederkehrende Vermietungen (wöchentlich, monatlich) werden in Belegungsplänen festgehalten und benötigen während Unterrichtszeiten der Schule die Bewilligung der Schulleitung.

² Nach Festlegung des Stundenplanes der Schule wird mit den regelmässigen Mietern (z.B. Vereinen) die Vermietung festgelegt.

Art. 9

Verstösse
gegen die
Hausord-
nung

Den Anordnungen der Gemeinde und der Abteilung Infrastruktur ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde vor, den Fehlbaren die Benutzung der Mietobjekte und Plätze zu verbieten.

Art. 10

Schuleigene
Gerätschaf-
ten

¹ Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der zuständigen Gemeindebehörde und mit entsprechendem Mietvertrag genutzt oder aus den Räumen entfernt werden. Für die sorgfältige Nutzung und rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Nutzer verantwortlich.

² Manipulationen an Beleuchtungs-, Lautsprecher-, Belüftungs-, Heizungsanlagen und anderen schuleigenen Gerätschaften sind nur nach Rücksprache mit der Abteilung Infrastruktur erlaubt.

³ Volksschulverordnung vom 10.04.2002, Art. 9 Benutzung, Abs. 3 Die Gemeinde entscheidet über die schulfremde Benützung der Schulanlagen, wobei die im Interesse des Schulbetriebs nötigen Benützungsbegrenzungen zu umschreiben sind.

Art. 11

Übernahme
/ Rückgabe
Mietobjekt

- a) Regelmässigen Mietern werden die Räumlichkeiten ohne explizite Übergabe / Rücknahme zur Verfügung gestellt.
- b) Einzelmietern werden Mietobjekte durch die Abteilung Infrastruktur übergeben und wieder abgenommen. Die Termine zur Übergabe werden direkt mit der Abteilung Infrastruktur gemäss Mietvertrag vereinbart.
- c) Die Mieter sind für das Einrichten, Aufräumen und Herrichten der Möblierung bzw. Gerätschaften verantwortlich.
- d) Die Mietobjekte sind der Abteilung Infrastruktur besenrein zurückzugeben.
- e) Die Abfallentsorgung liegt in der Verantwortung des Mieters.
- f) Den Anordnungen der Abteilung Infrastruktur ist Folge zu leisten.

Art. 12

Sorgfalts-
pflicht

¹ Mietobjekte sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Schadenfall

² Die Nutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort, bzw. bei Rückgabe des Mietobjekts der Abteilung Infrastruktur zu melden. In Schadenfällen haftet der Benutzer und ist gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die Gemeinde erteilt.

Art. 13

Vereins-
mobiliar

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften resp. Mobiliar von Dritten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer haftbar.

Art. 14

Unfall-
haftung

Für Unfälle jeglicher Art wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 15

Anderweitige
Nutzungen

Über alle Benutzungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht festgehalten sind, entscheidet die Gemeinde.

Art. 16

Orientierung
der
Benutzer

Den Benutzern ist der Inhalt dieses Reglements mit dem Anhang Tarifordnung und die Verordnung über die ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf zur Kenntnis zu bringen. Dieselben sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Art. 17

Rekurs-
instanz

Entscheide des Vermieters können beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich angefochten werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Kaufdorf am 3. Juni 2025.

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF



Patrick Goetschi
Gemeindepräsident



Urs Grünig
Gemeindevorstand

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement mit Tarifordnung vom 1. Mai 2025 bis zum 3. Juni 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kaufdorf, 18. Juli 2025

Der Gemeindeverwalter:



Urs Grünig

Anhang

Tarifordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement für ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf folgende Tarifordnung:

1. Tarilstufen

Tarifestufe	Anwendung
Tarifestufe A:	Regionale Anlässe - von ortsansässigen Vereinen - der Schule Kaufdorf (inkl. Lehrerfortbildung) - Erwachsenenbildung (in Absprache mit zuständiger Behörde) - kulturelle Veranstaltungen ohne Erwerbszweck - gemeinnützige, soziale und nicht kommerzielle Veranstaltungen
Tarifestufe B:	- auswärtige Vereine - auswärtige Schulen - Anlässe von ortsansässigen Privaten
Tarifestufe C:	- Veranstaltungen mit Erwerbszweck - Privatanlässe von auswärtigen Personen / Organisationen

2. Mietobjekte und Zusatzleistungen (exkl. Abfallentsorgung)

Lokalität	Dauer	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Turnhalle Jahresmiete ab 20 Buchungen pro Jahr Nutzung Garderobe / Dusche Nutzung Sportgeräte / Matten	bis 2 Std	gratis	40.00	50.00
	½ Tag	gratis	80.00	100.00
	1 Tag	gratis	150.00	190.00
	Jahresmiete	gratis	500.00	700.00
	pro Tag	gratis	50.00	50.00
Gemeindesaal inkl. Tische, Stühle, Bühne Jahresmiete ab 20 Buchungen pro Jahr Küche mit Geschirrspüler, Geschirr	pro Tag	gratis	20.00	20.00
	bis 2 Std	gratis	40.00	50.00
	½ Tag	gratis	80.00	100.00
	1 Tag	gratis	150.00	190.00
	Jahresmiete	gratis	500.00	700.00
Pausenhütte / Gruppenräume Schule / Kindergarten UG Verrechnung pro Mietobjekt	pro Tag	gratis	30.00	30.00
	bis 2 Std	gratis	20.00	30.00
	½ Tag	gratis	40.00	50.00
	1 Tag	gratis	75.00	95.00
Beamer / Monitore / Leinwand Flipchart Miete Festtisch mit Bänken Miete Stühle (bei auswärtiger Nutzung) Parkplatz vor Gemeindeverwaltung	pro Tag	gratis	30.00	30.00
	pro Tag	gratis	10.00	10.00
	pro Set	gratis	7.00	10.00
	pro Stk	gratis	0.50	1.00
	pro Tag	gratis	50.00	50.00
Aufwand Abt. Infrastruktur⁴ (zusätzlich)	pro Std	35.00	35.00	35.00
Technischer Support⁴ (zusätzlich)	pro Std	35.00	35.00	35.00

⁴ Ungeplante Einsätze der Abteilung Infrastruktur während Anlässen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es können Zulagen am Wochenende und nach 20 Uhr berechnet werden.

2.1 Besonderes

Anderweitige Nutzungen, welche in der Tarifordnung nicht aufgeführt sind, werden durch die Gemeindeverwaltung behandelt und die Entschädigungen und Gebühren von Fall zu Fall festgesetzt.

2.2 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist der Mieter selber verantwortlich und er trägt die Kosten selber.

2.3 Schlüsseldepot

Für jeden herausgegebenen Schlüssel ist in der Regel ein Depot von Fr 50.00 bei der Abteilung Infrastruktur zu hinterlegen. Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.

2.4 Arbeitsleistung Abteilung Infrastruktur

Die zusätzlichen Aufwendungen der Abteilung Infrastruktur, insbesondere wunschgemässe Einrichtung des Mietobjektes, Reparaturen und Grobverschmutzungen sind mittels Arbeitsrapport zu erfassen und werden den Benützern durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

3. Schlussbestimmung

So beraten und in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 02. Juli .2025 per 01. August 2025.

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Patrick Goetschi



Urs Grünig